

## §1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung Patienten, Besucher, sonstige Personen und Be-schäftigte und ist gültig mit Betreten des Geländes des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau.

## § 2 Allgemeines

**(1)** Der Aufenthalt im Klinikum erfordert im Interesse aller Patienten besondere Ruhe, Rücksichtnahme und Verständnis. Insbesondere ist auf die Einhaltung der Nachtruhe zwischen 22:00 – 06:00 Uhr zu achten.

**(2)** Den betrieblichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals, der technischen Mitarbeiter, des beauftragten Fremdpersonals und der Klinikverwaltung ist stets zu folgen.

**(3)** Das Mitführen und/oder Konsumieren alkoholischer Getränke und/oder illegaler Substanzen und Betäubungsmittel ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bilden medizinische Anordnungen

**(4)** Es darf nur an den ausgewiesenen Raucherplätzen geraucht werden. Zigarettenkippen sind in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu werfen. Das Verwenden von Tassen, Eimern oder Ähnlichem als Aschenbecher ist verboten. Auch die Benutzung elektrischer Zigaretten ist auf die ausgewiesenen Raucherplätze beschränkt.

**(5)** Aus krankenhaushygienischen Gründen ist in den Räumen des Klinikums und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Vor Betreten und bei Verlassen des Gebäudes ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

**(6)** Das Mitbringen sowie Füttern von Tieren ist im gesamten Klinikbereich, einschließlich der Grün- und Verkehrsflächen untersagt (gilt nicht für Anwohner). Ausgenommen sind speziell in der Therapie eingesetzte Tiere (z. B. Blindenführ-, Spür- und Therapiehunde), unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen.

**(7)** Der Aufenthalt in Räumen des Betriebs- und Wirtschaftsbereiches, in Kellergängen sowie in den Räumen des Klinikpersonals ist Patienten und Besuchern nicht gestattet.

**(8)** Das Mitnehmen/Ausleihen von Gegenständen aus der Klinik zum privaten Gebrauch ist nicht gestattet.

## § 3 Aufenthalt der Patienten

**(1)** Während des gesamten Aufenthalts ist das Patientenidentifikationsarmband zu tragen. Dieses wird bei der Aufnahme angelegt und darf erst bei Entlassung abgenommen werden. Bei Verlust ist das Pflegepersonal zu informieren.

**(2)** Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten sowie der Essenszeiten sollen die Patientenzimmer nicht verlassen werden. Während der Nachtruhe sollen alle Patienten in ihren Zimmern verweilen.

**(3)** Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, werden gebeten Überbekleidung (z. B. Bademantel oder Freizeitanzug) zu tragen.

**(4)** Patienten, die aufgrund ihrer Erkrankung von anderen

Patienten isoliert sind (z. B. infektiöse Patienten oder stark immunsupprimierte Patienten) dürfen ihr Krankenzimmer aus Infektionsschutzgründen nur mit Genehmigung des Arztes oder des Pflegepersonals verlassen.

**(5)** Es sollten nur die notwendigsten Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitgebracht werden. In besonderen Fällen kann eine Verwahrung von Geld und Wertsachen gewährleistet werden.

Das Klinikum übernimmt im Falle eines Diebstahls keine Haftung für den Verlust von Wertgegenständen.

**(6)** Fundsachen sind vom Personal des Klinikums entgegenzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.

Sollte es dem Klinikum nicht möglich sein, verloren gegangene oder zurückgelassene Sachen einem Eigentümer zuzuordnen, gehen die Sachen zwölf Wochen nach Auffinden in das Eigentum des Klinikums über.

Die Aufbewahrung und Herausgabe von Nachlassgegenständen sowie die vom Klinikum verwahrten Geldbeträge und Wertsachen (siehe hierzu § 4) erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 4 Besuche

**(1)** Wir verzichten auf eine starre Besuchszeitenregelung, sofern der Arzt keine weitergehenden Einschränkungen angeordnet hat und Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie) Besuchsverbote erforderlich machen. Wir bitten Sie, in der Mittagszeit und ab 20.00 Uhr möglichst keinen Besuch zu empfangen bzw. zu tätigen.

Der reibungslose Ablauf der notwendigen ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen darf nicht beeinträchtigt werden. Im Einzelfall können deshalb Besuche und die Anzahl der anwesenden Besucher im Patientenzimmer eingeschränkt werden. Es wird empfohlen die Besucherzahl pro Patient auf möglichst zwei Personen gleichzeitig zu beschränken. Kinder unter 12 Jahren sollten Patienten nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen.

Die Besuchszeiten auf den Intensivstationen, in der Geburtshilfe und Kinderklinik unterliegen besonderen Regelungen.

**(2)** Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden/ in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten vorliegen, dürfen das Klinikum zu Besuchszwecken nicht betreten. Säuglinge und Kleinkinder sollen wegen erhöhter Infektionsgefahr nicht in den Stationsbereich mitgebracht werden. Ein Zuwiderhandeln geschieht auf eigene Gefahr der Sorgeberechtigten.

**(3)** Bei infektiösen Erkrankungen oder Erkrankungen mit erheblicher Immunsuppression sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung beim Pflegepersonal und nur mit ärztlicher Genehmigung möglich. Schutzmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des Personals einzuhalten. Besuche über die Fenster (Infektionsstation) sind aufgrund der Infektionsgefahr strengstens untersagt.

**(4)** Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen auf dem gesamten Klinikgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet wer-

den. Aggressives oder gewalttätiges Verhalten gegenüber den Klinikmitarbeitern wird nicht toleriert.

**(5)** Das Mitbringen von Topfpflanzen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Die Blumenpflege wird nicht durch die Beschäftigten übernommen.

**(6)** Vor Betreten und bei Verlassen des Patientenzimmers ist durch die Besucher eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen

### § 5 Verpflegung

**(1)** Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan und/oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).

**(2)** Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

### § 6 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

**(1)** Arzt-Gespräche sowie alle Gespräche mit weiteren in die Behandlung einbezogenen Personen sind nach § 201 Strafgesetzbuch (StGB) vertraulich und dürfen nicht – ohne Einwilligung aller Beteiligten – aufgezeichnet/ mitgeschnitten werden (z. B. mit Smartphone). Wer Gespräche heimlich oder ohne Einwilligung aufzeichnet, macht sich strafbar.

**(2)** Das Herstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen für rein private Zwecke ist erlaubt, sofern betroffene Mit-Patienten und Mitarbeiter diesem zustimmen. Das Hochladen der für rein private Zwecke erstellten Bild-/Ton-Aufzeichnungen auf für Dritte zugängliche Internet-Seiten/ Online-Speicher (z. B. Social Media wie Facebook, Youtube, auch nur für „Freunde“, geschlossene Benutzer-gruppen) ist ausdrücklich verboten.

### § 7 Parken

PKW´s dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen, nicht reservierten Flächen geparkt werden. Aufgrund der beschränkten Zahl der Parkplätze empfehlen wir den Patienten (sofern möglich), das Fahrzeug für die Dauer der stationären Behandlung zu Hause zu lassen. Die Parkgebühren für die gebührenpflichtigen Parkplätze sind für den gesamten Klinikaufenthalt zu bezahlen. Die Stadt Aschaffenburg (Betreiber) und das Klinikum haften nicht für Schäden, die an auf dem Gelände des Klinikums parkenden Fahrzeugen entstanden sind.

Auf den jeweiligen Klinikgeländen gilt die StVO sowie die angebrachten Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen.

Parken auf der Feuerwehrumfahrt ist gemäß StVO verboten. Hier gilt ein absolutes Halteverbot auf beiden Seiten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

### § 8 Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

**(1)** Bei Feuergefahr und sonstigen Notständen ist den vom Klinikpersonal getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Abwehrmaßnahmen dürfen nicht behindert werden.

**(2)** Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein und dürfen nicht durch Brandlasten oder Gegenstände versperrt bzw. eingeschränkt werden. Die Außerbetriebnahme von Türen und Fenstern durch Verkeilen, Festbinden oder Verstellen ist strengstens untersagt.

**(3)** Die Funktion aller Sicherheitseinrichtungen darf nicht eingeschränkt werden. Betriebliche Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlagen, Brandschutztüren, Feuerlöscher, Hydranten u. ä.) dürfen weder beschädigt noch verstellt oder unange-

meldet außer Betrieb genommen werden.

**(4)** Im Umgang mit Gefahrstoffen aller Art sind die geltenden Vorschriften zu beachten und umzusetzen. Der Umgang mit offenem Licht (insbesondere die Verwendung von Kerzen) ist strengstens untersagt.

**(5)** Es ist grundsätzlich verboten, gefährliche Gegenstände wie Waffen, Munition, Selbstverteidigungsmittel, Feuerwerkskörper und Explosionsstoffe auf das Klinikgelände mitzubringen.

**(6)** Der Betrieb von mobilen Endgeräten (Smartphone, Tablets, Smartwatch) ist für Patienten, Besucher und Beschäftigte in einzelnen Behandlungsräumen und Funktionsbereichen wegen möglicher Störungen medizinischer Geräte nicht gestattet. In den Bettenhäusern kann das öffentliche W-LAN Netz des Klinikums verwendet werden.

**(7a)** Das Laden von jeglichen Lithiumionenakkus ist aus Brandschutzgründen nur unter Beaufsichtigung und mit dafür geeigneten Ladegeräten gestattet. Ein Aufladen von Smartphones, Laptops und sonstigen Akkus bzw. Geräten mit Akkus in aufgeheizter Umgebung (z. B. Fensterbrett in praller Sonne, auf der Heizung, in verschlossener Schublade) ist aufgrund der Brandgefahr verboten. Bei Verdacht auf Beschädigung des Akkus ist dieser unverzüglich auszutauschen.

**(7b)** Das Aufladen von E-Bike Akkus ist im gesamten Klinikgebäude verboten.

**(8a)** Für Patienten ist der Anschluss und Betrieb privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) im Klinikum nicht erlaubt. Ausnahmen bilden elektrische Geräte in einwandfreiem technischen Zustand,

- die der Körperpflege dienen (Rasierapparat, Föhn)
- mobile Kommunikationsgeräte (z. B. Smartphone/Tablets) Laptop und mobile Radio-/Kassetten-/CD-/DVD-Geräte.

### § 9 Verbot gewerblicher und politischer Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln (ausgeschlossen klinikeigene Printmedien) sowie politische Betätigungen auf dem Gelände des Klinikums sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung.

### § 10 Lob- und Beschwerdemanagement

Das Wohl und die Zufriedenheit der Patienten sind uns sehr wichtig. Um dies zu gewährleisten, bitten wir Sie, Konflikte und Unzulänglichkeiten sofort anzusprechen. Wünsche und Beschwerden können dem Patientenführer des Klinikums entgegengebracht werden. Zudem können die ausgelegten Feedbackbögen für Anregungen, Wünsche und Kritik genutzt werden

### §12 Verstoß gegen die Hausordnung

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die vorliegende Hausordnung nehmen wir von unserem Hausrecht Gebrauch und erteilen ggf. ein Hausverbot. Das Klinikum behält sich außerdem straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Maßnahmen vor. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Klinikeigentum, bleibt vorbehalten.  
(Stand08/2022)